

# Regierungsratsbeschluss

vom 5. Dezember 2011

Nr. 2011/2543

## Änderung der Verordnung über die Verwertung von Fundgegenständen und die Verwendung des Erlöses (Fundverordnung)

---

### 1. Erwägungen

#### 1.1 Inhalt der geltenden Verordnung

Die geltende Verordnung über die Verwertung von Fundgegenständen und die Verwendung des Erlöses vom 17. Dezember (Fundverordnung; BGS 212.555) stammt aus dem Jahr 1960. Sie findet Anwendung auf Fundgegenstände, welche ein Finder beispielsweise bei der Polizei Kanton Solothurn abgibt und von dieser den gesetzlichen Bestimmungen nach Artikel 721 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) entsprechend aufbewahrt werden. Die Fundverordnung regelt die Rechte des Finders, die Aufbewahrung des Gegenstandes sowie generell den Ablauf der Verwertung. Der vom Finder nicht beanspruchte Erlös aus einem Fundgegenstand, der von der Polizei Kanton Solothurn aufbewahrt wurde, fliesst in die Staatskasse.

Die geltende Verordnung bestimmt nicht, wie vorzugehen ist, wenn die Polizei Kanton Solothurn eine von ihr aufbewahrte Sache selbst gefunden hat.

#### 1.2 Notwendigkeit einer ergänzenden Bestimmung

Insbesondere im Zusammenhang mit Razzien ist es in der Vergangenheit vereinzelt zu Funden durch die Polizei Kanton Solothurn gekommen. Beim Fundgegenstand handelte es sich meist um Bargeld, auf das keine Person Anspruch erhoben hat.

Sind die Voraussetzungen von Artikel 263 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) erfüllt, ist das Geld zu beschlagnahmen. Die Polizei Kanton Solothurn überweist es unverzüglich der Gerichtskasse.

Kommt eine Beschlagnahme nach StPO indessen nicht in Frage, gelten die Regeln über gefundene Sachen. Demzufolge ist das Geld nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist dem Finder auszuhändigen (§ 8 Abs. 1 der Fundverordnung). In Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung hat die Polizei Kanton Solothurn das Amt für Finanzen (AFIN) angefragt, ob diese Bestimmung auch Anwendung findet, wenn es sich beim Finder um die Polizei Kanton Solothurn selbst handelt.

#### 1.3 Ausführungen des Amtes für Finanzen

Das AFIN führt in seiner Antwort vom 4. Dezember 2007 aus, dass unter Einhaltung nachfolgender Auflagen es grundsätzlich in Ordnung sei, wenn die Polizei Kanton Solothurn solche Gelder in ihrer Erfolgsrechnung vereinnahmt. Dies umso mehr als ihr Rechnungskreis letztendlich auch zur Staatskasse gehöre und der Bestimmung von Paragraph 10 der Fundverordnung demnach Genüge getan werde. Dabei sei, so das AFIN, dies im Globalbudget in geeigneter Form transparent zu machen und das Geld im konkreten Polizeirapport auszuweisen, so dass jederzeit nachvoll-

zogen werden könne, wo es gefunden wurde. Ferner sei das Geld während der gesetzlichen Aufbewahrungsdauer auf einem Depositionskonto zu bilanzieren. Die Ausbuchung in die Erfolgsrechnung sei zu dokumentieren, so dass der Vorgang auch später noch nachvollziehbar sei, beispielsweise von der Kantonalen Finanzkontrolle. Ausserdem stimmt das AFIN dem Vorschlag der Polizei Kanton Solothurn zu, dass diese Regelung lediglich bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 5000.-- pro Fall gelten solle. Kommt es hingegen während der Aufbewahrungsdauer doch noch zu einem Gerichtsverfahren, sei das Geld der Gerichtskasse zu überweisen. Die Polizei Kanton Solothurn hat die vom AFIN genannten Auflagen bereits umgesetzt.

#### 1.4 Ergänzung aufgrund der Anregung des Amtes für Finanzen

Ausserdem hat das AFIN angeregt, die Fundverordnung seinen Ausführungen entsprechend zu ergänzen. Wir nehmen diese Anregung auf. Die vorgeschlagene Ergänzung der Fundverordnung regelt die Verwertung von Gegenständen, die durch die Polizei Kanton Solothurn gefunden und aufbewahrt werden. Die Bestimmung hält sich präzise an die gemachten Vorgaben des AFIN. Sie dient insbesondere der Transparenz.

#### 1.5 Die neue Bestimmung

Der bestehende Paragraph 10 wird mit einem neuen Absatz 2 ergänzt. Dieser gelangt lediglich dann zur Anwendung, wenn die Polizei Kanton Solothurn auch Finderin der Fundsache ist. Beansprucht während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist keine Person Eigentum an der Fundsache, so fließt der Erlös bis zum genannten Maximalbetrag von Franken 5'000 in die Erfolgsrechnung der Polizei Kanton Solothurn. Höhere Beträge sind hingegen wie bis anhin der Staatskasse zu überweisen.

Aus Paragraph 1 der Fundverordnung ergibt sich im Übrigen, dass der neue Absatz nicht für Gegenstände gilt, welche die Polizei im Rahmen eines Strafverfahrens nach den Bestimmungen der StPO beschlagnahmt hat.

#### 1.6 Rechtliches

Nach Artikel 79 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) erlässt der Regierungsrat Verordnungen auf der Grundlage und im Rahmen der Gesetze. Gegen eine vom Regierungsrat beschlossene Verordnung kann gemäss Artikel 79 Absatz 3 KV innert 60 Tagen Einspruch eingelegt werden.

## 2. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Beilage**

Verordnungstext

**Verteiler RRB**

Polizei Kanton Solothurn  
Amt für Finanzen  
Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn  
Parlamentdienste  
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)  
GS, BGS  
Amtsblatt später

Veto Nr. 272      Ablauf der Einspruchsfrist: 17. Februar 2012.

**Verteiler Verordnung**

Polizei Kanton Solothurn  
Amt für Finanzen